

Kartell- und EU-Recht

Neufassung der Kronzeugenregelung der Europäischen Kommission in Kraft

■ Seite 2

Kraftwerksnetzanschlussverordnung in Vorbereitung

■ Seite 5

Vertikale und konglomerate Fusionen: Kommission skizziert ihre Herangehensweise

■ Seite 3

Aktuelle Nachrichten in Kürze

■ Seite 5

Ökonomische Marktabgrenzung bei der Bagatellmarktklausel?

■ Seite 4

Aktuelle Veranstaltungen und Veröffentlichungen

■ Seite 7

Neufassung der Kronzeugenregelung der Europäischen Kommission in Kraft

Am 8. Dezember 2006 ist die Neufassung der Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen der Europäischen Kommission (sogenannte Kronzeugenregelung bzw. Bonusregelung) in Kraft getreten. Diese neue Regelung stellt eine Überarbeitung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 dar und löst diese ab. Sinn und Zweck von Kronzeugenregelungen ist es, den an einem Kartell beteiligten Unternehmen einen Anreiz für eine Kooperation mit der Kartellbehörde zu bieten, um so die Aufdeckung von Kartellen effektiver zu gestalten.

Trägt ein Unternehmen zur Aufdeckung eines Kartells bei, so kann die Europäische Kommission gemäß der Kronzeugenregelung diesem Unternehmen Geldbußen wegen Wettbewerbsverstößen vollständig erlassen bzw. teilweise ermäßigen. Die neugefasste Kronzeugenregelung präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Ermäßigungen in welchem Umfang bzw. vollständige Erlasse vorgenommen werden können.

Neben der präzisierten Darstellung der Voraussetzungen stellen zum einen die Einführung eines sogenannten Markersystems und zum anderen der Schutz von im Rahmen der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung abgegebenen Unternehmenserklärungen vor Offenlegung in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren wesentliche Neuerungen dar.

Bei Anträgen auf Erlass von Geldbußen ist entscheidend, dass das beantragende Unternehmen das erste Unternehmen ist, welches diesen Antrag stellt. Auch bei der Ermäßigung von Geldbußen ist die Ermäßigung umso höher, je früher ein Unternehmen den Antrag auf Ermäßigung stellt.

Das Markersystem, welches in ähnlicher Form bereits in der deutschen Bonusregelung des Bundeskartellamtes vom 7. März 2006 enthalten ist, ermöglicht den kooperationswilligen Unternehmen die Wahrung des Rangs. Im Unterschied zur deutschen Bonusregelung sieht die europäische Bonusregelung eine solche Möglichkeit jedoch nur für einen Antrag auf vollständigen Erlass der Geldbuße vor. Für einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße ist nach wie vor ein förmlicher Antrag erforderlich.

Mit dem Marker muss der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie die Namen der mutmaßlichen Kartellbeteiligten mitteilen. Ferner sind Informationen

über die betroffenen Produkte und Gebiete sowie die geschätzte Dauer und die Art des Kartells zu übermitteln.

Hat der Antragsteller durch das Setzen des Markers seinen Rang zunächst gewahrt, muss er anschließend den Marker innerhalb einer bei der Gewährung des Markers von der Europäischen Kommission festgesetzten Frist vervollständigen. Zur Vervollständigung des Markers sind die Informationen und Beweismittel zu übermitteln, welche den Mindestanforderungen für den Erlass der Geldbuße entsprechen. Diese Mindestanforderungen sind in der Kronzeugenregelung im Einzelnen aufgeführt.

Um die mit der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung verbundenen Risiken zu minimieren, hat die Europäische Kommission ferner ein Verfahren entwickelt, durch welches die Unternehmenserklärungen, die nach den Mindestanforderungen abgegeben werden müssen, vor Offenlegungsanordnungen in zivilrechtlichen Schadensersatzprozessen geschützt werden sollen. Insbesondere können nunmehr Unternehmenserklärungen auch mündlich abgegeben werden.

Die neugefasste Kronzeugenregelung ist auf Anträge ab dem 8. Dezember 2006 anwendbar. Eine Abweichung gilt lediglich, wenn bereits ein anderes Unternehmen in derselben Sache vor Inkrafttreten der Neufassung eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung begonnen hat.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 21145

Anke Schumacher
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 16356

Vertikale und konglomerate Fusionen: Kommission skizziert ihre Herangehensweise

Schließen sich zwei Unternehmen zusammen, bedürfen sie – bei Überschreiten bestimmter Umsatzschwellen – zuvor der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Solange diese Genehmigung nicht vorliegt, darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden: er bleibt zivilrechtlich unwirksam; einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot kann die Kommission mit hohen Geldbußen ahnden. Bei einem horizontalen Zusammenschluss – erwirbt etwa ein Unternehmen seinen Konkurrenten – ist die potenzielle Verringerung des Wettbewerbs offensichtlich: ein Wettbewerber fällt weg. In etlichen Fällen ist das Zielunternehmen aber kein Wettbewerber, sondern ein Lieferant (vertikale Integration) oder nur auf einem benachbarten Markt (konglomerat) tätig. Nachdem der Europäische Gerichtshof bei der Prüfung konglomerater Fälle durch die Kommission erhebliche Mängel festgestellt hat, legt nun die Kommission einen Entwurf vor, wie sie in Zukunft nicht-horizontale Zusammenschlüsse behandeln will. Bis zum 12. Mai 2007 können alle Interessenten Anmerkungen zu dem Entwurf bei der Kommission einreichen.

Auch wenn die Kommission dies nicht ausdrücklich eingesteht, ist der Entwurf der Leitlinien als Reaktion auf ihre empfindliche Niederlage vor den Europäischen Gerichten in der Sache Tetra/Laval zu sehen: Die Kommission hatte den Zusammenschluss dieser beiden Unternehmen untersagt, das EuG diese Untersagung aufgehoben und der EuGH schließlich das EuG bestätigt. Bei der Fusion spielte die Bildung eines Konglomerats eine Rolle. Der EuGH urteilte damals, dass der Kommission zwar ein Beurteilungsspielraum bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Folgen einer Fusion zustehe. Gleichzeitig stellte er aber strenge Beweisanforderungen. Insbesondere bei der Prüfung der voraussichtlichen Entwicklungen eines Zusammenschlusses mit Konglomeratswirkung müsse die Kommission alle für die Beurteilung der komplexen Situation vorhandenen Beweise auswerten und dürfe ihre Entscheidung auch nur auf diese Beweise stützen.

Anders als horizontale Fusionen führen vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse nicht zum Wegfall eines Wettbewerbers, also wenn zum Beispiel ein Autohersteller mit seinem Zulieferer fusioniert (vertikal) oder ein Rasierklingenhersteller mit einem Hersteller von Rasierschaum (konglomerat). Überdies bieten nicht-horizontale Fusionen erheblichen Raum für Effizienzgewinne, etwa durch die bessere

Koordinierung des Herstellungs- und Vertriebsprozesses. Nach Ansicht der Kommission können von solchen Zusammenschlüssen aber auch nachteilige Wirkungen für den Wettbewerb ausgehen.

Sie nennt vor allem drohende Verdrängungseffekte auf den nach- und vorgelagerten Märkten. Der Zusammenschluss zu einem vertikal integrierten Unternehmen könne etwa bewirken, dass Wettbewerber auf dem vorgelagerten Markt verdrängt werden, indem diese einen wichtigen Kunden oder Lieferanten verlieren. Auch könnte das neue, vertikal integrierte Unternehmen beschließen, den Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt nicht mehr oder nur zu einem höheren Preis mit einem wesentlichen Bauteil für seine Produkte zu beliefern. Der Zusammenschluss zu einem konglomeraten Unternehmen könne bedenklich sein, wenn Wettbewerber durch die Koppelung von verbundenen Produkten behindert würden (z. B. wenn das durch den Zusammenschluss entstandene Unternehmen Rasierklingen und Rasierschaum als Paket wesentlich günstiger verkauft). Bei der Frage, ob ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, will die Kommission prüfen: erstens, ob für das zusammengeschlossene Unternehmen die Möglichkeit bestehen werde, Wettbewerber zu verdrängen; zweitens, welche Anreize für eine solche Verdrängung bestehen, und drittens, welche sonstigen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten sind.

Neben diesen sogenannten „nicht koordinierenden“ Wirkungen befürchtet die Kommission „koordinierende“ Wirkungen. So könne durch eine erfolgreiche vertikale Fusion ein Wettbewerber verdrängt werden. Dann bestehen nach Auffassung der Kommission Bedenken, wenn nur weniger Konkurrenten verbleiben; zwischen diesen seien koordinierte Wirkungen wesentlich wahrscheinlicher, auch wenn eine Kartellabsprache nicht vorliege oder nicht zu beweisen sei (Parallelverhalten im Oligopol).

Für die Praxis wichtig ist auch der Hinweis der Kommission, sie sehe – in vertikalen und konglomeraten Zusammenschlüssen – Marktanteile von weniger als 30 % in der Regel als unbedenklich an. Darüber hinaus nennt sie einen Marktkonzentrationsgrad (HHI 2000), bis zu dem sie üblicherweise keine Einwände gegen einen Zusammenschluss erheben wird.

Das Bundeskartellamt überarbeitet derzeit ebenfalls seine Grundsätze zur Bewertung von Zusammenschlüssen. Noch

ist offen, wann die deutsche Kartellbehörde ihr Ergebnis vorlegen und in welchem Maße es mit den Vorstellungen der Europäischen Kommission übereinstimmen wird.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 760

Ökonomische Marktabgrenzung bei der Bagatellmarktklausel?

In der Praxis entscheidet hin und wieder die Bagatellmarktklausel über das Bestehen einer Anmeldepflicht eines Zusammenschlussvorhabens. Nach der Bagatellmarktklausel des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen Zusammenschlussvorhaben nicht der Fusionskontrollpflicht, wenn ein Markt betroffen ist, auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Mio. Euro umgesetzt wurden. Bei der Anwendung dieser Klausel stellt sich häufig die Frage, ob ein sogenannter Bagatellmarkt größer als das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein kann.

Nach der Auffassung des Bundeskartellamtes ist im Rahmen der Bagatellmarktklausel der relevante Markt ökonomisch abzugrenzen. Bei einer ökonomischen Abgrenzung ist der räumlich relevante Markt nicht ausschließlich auf das Inland begrenzt, sondern kann bei entsprechenden wirtschaftlichen Gegebenheiten auch grenzüberschreitend und damit durchaus auch europa- oder sogar weltweit definiert werden. Die Auffassung des Bundeskartellamtes führt dazu, dass es bei einem europa- bzw. weltweiten Markt kaum zur Bejahung der Bagatellmarktklausel kommen wird.

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2006 in der Sache E.I. du Pont/Pedex (Az.: VI-Kart 10/06 (V)) der Auffassung des Bundeskartellamtes hinsichtlich der räumlichen Marktabgrenzung bei der Anwendung der Bagatellmarktklausel ausdrücklich widersprochen und den Untersagungsbeschluss des Amtes aufgehoben. Es vertritt die Auffassung, dass der räumlich relevante Markt, auf den bei der Anwendung der Bagatellmarktklausel abzustellen sei, sich stets auf das Inland beschränke. Es argumentiert hierbei mit dem Zweck der Bagatellmarktklausel, welche gerade Fälle mit geringer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung von der Fusionskontrollpflicht freistellen solle. Zum einen diene dies der Arbeitsentlastung des Bundeskartellamtes, zum anderen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Bei einer rein ökonomischen Marktabgrenzung würden diese Fälle mit geringer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung entgegen dem Sinn und Zweck der Bagatellmarktregelung in die Fusionskontrollpflicht einbezogen. Nach der Auffassung des

OLG Düsseldorf ist somit unabhängig davon, ob der ökonomische Markt weiter als der Inlandsmarkt sei, lediglich der inländische Anteil des Umsatzes für die Betrachtung der Bagatellmarktklausel zugrunde zu legen.

Das Bundeskartellamt hält weiter an seiner Auffassung der ökonomischen Marktabgrenzung für die Anwendung der Bagatellmarktklausel fest und hat gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt. Mit einer Entscheidung des BGH wird bis Mitte 2007 gerechnet. Bis zur höchstrichterlichen Klärung dieser Auslegungsfrage wird das Bundeskartellamt weiter hinsichtlich der Anwendung der Bagatellmarktklausel den für die Umsatzberechnung zu Grunde zu legenden räumlichen Markt anhand der ökonomischen Marktabgrenzung bestimmen.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 21145

Anke Schumacher
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 16356

Kraftwerksnetzanschlussverordnung in Vorbereitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat Anfang Februar den Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung des Anschlusses von Kraftwerken an Elektrizitätsübertragungsnetze vorgelegt (Kraftwerksnetzanschlussverordnung, Kraft-NAV). Die neuen Vorschriften sollen angesichts der bevorstehenden Erneuerung des deutschen Kraftwerksparks Rechtssicherheit für Investoren und Netzbetreiber schaffen.

Ein Anspruch auf Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 17 EnWG. Der Verordnungsentwurf legt nun etliche Details fest, die bei der erstmaligen Herstellung eines solchen Anschlusses zu beachten sind. Konkretisiert werden beispielsweise die Anschlussverweigerungsgründe, die ein Netzbetreiber geltend machen darf. Ein Kernstück der Verordnung sind jedoch die Regelungen über das Verfahren zur Erlangung einer Anschlusszusage und über die zahlreichen Informationspflichten der Beteiligten.

Der Entwurf legt zu diesem Zweck mehrere Verfahrensschritte fest, die bei der Prüfung eines Netzanschlussbegehrens beachtet werden müssen. Dazu gehört die Bestimmung von Fristen, innerhalb derer der Netzbetreiber darlegen muss, welche Prüfungen er zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren durchführen wird und innerhalb derer das Ergebnis der Prüfungen vorliegen muss. Der potenzielle Anschlussnehmer hat einen Vorschuss von 25 % auf die voraussichtlichen Kosten der Prüfungen sowie eine Gebühr für die verbindliche Reservierung

eines Netzanschlusspunktes zu zahlen. Die Vereinbarung eines Verhandlungsfahrplans sowie eines Realisierungsfahrplans mit zeitlichen Fixpunkten werden verbindlich vorgegeben. Den Netzbetreibern werden umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem potenziellen Anschlussnehmer auferlegt.

Weitere wesentliche Regelungsgegenstände des Verordnungsentwurfs betreffen die Aufteilung der Kosten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber sowie eine Engpassregelung. Danach trägt der Kraftwerksinvestor grundsätzlich die von ihm eindeutig verursachten Anschlusskosten, nicht dagegen die Kosten einer möglicherweise erforderlichen Netzverstärkung. Auf derartige Netzausbaumaßnahmen besteht auch kein Anspruch des Anschlussnehmers, da sie der Verantwortung des jeweiligen Netzbetreibers obliegen. Schließlich sieht der Entwurf bei Netzengpässen unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Anspruch auf bevorzugten Netzzugang vor, wenn das betreffende Kraftwerk bis Ende 2012 an das Netz angeschlossen worden ist. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Entwurf im weiteren Verfahren, insbesondere durch die Beteiligung des Bundesrates, noch erfahren wird.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com
 Telefon +49 (211) 5660 11366

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **Schadensersatzklage gegen Zementkartell:** In dem Schadensersatzprozess der belgischen Gesellschaft Cartel Damage Claims (CDC) gegen sechs Zementhersteller ist am 21. Februar 2007 durch Zwischenurteil vom LG Düsseldorf die Zulässigkeit der Klage festgestellt worden. CDC hatte den Geschädigten die Schadensersatzforderungen abgekauft und die Ansprüche nun im eigenen Namen geltend gemacht. Das Bundeskartellamt hatte im April 2003 gegen die Zementhersteller Rekordbußgelder in Höhe von insgesamt mehr als 660 Mio. Euro verhängt.
- **Amerikanische Schadensersatzklagen in Deutschland zustellbar:** Amerikanische Schadensersatzklagen sind grundsätzlich auch in Deutschland zustellbar. Nach dem Haager Zustellungsübereinkommen, dem Deutschland zugestimmt hat, darf der Staat die Zustellung nur verweigern, wenn seine Sicherheit oder seine Hoheitsrechte gefährdet sind, beispielsweise durch evidenten Rechtsmissbrauch. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 24. Januar 2007 (Az.: 2 BvR 1133/04) im konkreten Fall weder die beachtliche Höhe einer Schadensersatzforderung noch die Unterwerfung unter eine sogenannte „pre-trial discovery“ als Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze angesehen.
- **Krankenkassen und Kartellrecht:** Sowohl Bundeswirtschaftsminister Glos als auch der Wissenschaftliche Beirat

des Bundeswirtschaftsministeriums sprachen sich für eine Anwendbarkeit des Kartellrechts auch auf Krankenkassen aus. Bislang unterliegen Krankenkassen nach § 69 SGB V nicht dem Kartellrecht. Die Thematik wurde zuletzt aktuell, als die AOK besonders günstige Preise von Pharmaherstellern forderte.

- **Neuer Präsident des Bundeskartellamts:** Nach Presseberichten wird Bernhard Heitzer neuer Präsident des Bundeskartellamtes. Herr Heitzer war bislang Leiter des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Er wird das Amt am 1. April 2007 von Ulf Böge übernehmen.
- **Neue Merkblätter des Bundeskartellamts:** Das Bundeskartellamt hat am 13. März 2007 die überarbeiteten Fassungen sowohl der Bagatellbekanntmachung als auch des Merkblatts für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht. Ausführliche Beiträge hierzu folgen in der nächsten Ausgabe des Newsletters.
- **Überhöhte Strompreise durch Überwälzung des CO₂-Zertifikatewerts:** Das Bundeskartellamt hat die RWE AG, Essen, abgemahnt, da es die im Jahr 2005 geforderten Industriestrompreise als missbräuchlich ansah. Mit den Preisen wurden mehr als 25 % des CO₂-Zertifikatewerts übergewälzt.
- **Bundesweiter Gaspreisvergleich:** Das Bundeskartellamt hat am 12. Januar 2007 in Zusammenarbeit mit den Landeskartellbehörden erstmals die Gaspreise für Haushaltskunden von 739 Gasversorgern in ganz Deutschland veröffentlicht. Die Daten sind auf der Homepage des Bundeskartellamtes www.bundeskartellamt.de abrufbar.
- **Saar Ferngas/RWE:** Der geplante Erwerb von 76,88 % an der Saar Ferngas AG durch die RWE Energy AG stößt auf kartellrechtliche Bedenken des Bundeskartellamts. Der Zusammenschluss führte nach Auffassung des Amtes zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung beim Strom- und Erdgasabsatz.
- **Bußgeld gegen Rossmann:** Das Bundeskartellamt hat gegen die Drogeriemarktkette Rossmann Bußgelder in Höhe von insgesamt 300.000 Euro wegen des Verkaufs unter Einstandspreis verhängt. Nach den Ermittlungen des Amtes hat Rossmann im Jahr 2005 55 Produkte in mehr als 250 Fällen zum Teil deutlich unter dem eigenen Einstandspreis angeboten. Die Ermittlungen gestalteten sich aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren als außergewöhnlich aufwändig.
- **Rekordgeldbuße der Europäischen Kommission:** Die Europäische Kommission hat Ende Februar 2007 Rekordgeldbußen in Höhe von insgesamt 990 Mio. Euro gegen ein Aufzugs- und Fahrtreppenkartell verhängt, welches u. a. Preise festgesetzt, Märkte aufgeteilt und Projekte gegenseitig zugeteilt hat. Auf die ThyssenKrupp-Gruppe entfielen als Wiederholungstäterin mehr als 479 Mio. Euro. Erst im Januar hatte die Kommission gegen Hersteller gasisolierter Schaltanlagen Kartellgeldbußen in Höhe von insgesamt mehr als 750 Mio. Euro verhängt. Auf Siemens Deutschland entfielen davon mehr als 396 Mio. Euro – nach Angaben der Kommission die höchste Geldbuße, die bisher gegen ein einzelnes Unternehmen für einen einzelnen Kartellrechtsverstoß verhängt wurde.
- **Zusammenschlussauflösung angeordnet:** Das Bundeskartellamt hat den bereits vollzogenen Zusammenschluss Sulzer AG (Schweiz)/Kelmix Holding AG (Schweiz)/Werfo AG (Liechtenstein) untersagt und die Auflösung des Zusammenschlusses angeordnet. Die Unternehmen hatten den Zusammenschluss bereits vor Abschluss des laufenden Zusammenschlussverfahrens vollzogen. Die Auflösungsanordnungen sind sofort vollziehbar.
- **Erweiterung des Beschwerderechts:** Der BGH hat mit der „pepcom“-Entscheidung vom 7. November 2006 (Az.: KVR 37/05) das Beschwerderecht Dritter gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts in Fusionskontrollverfahren erweitert. Danach steht nunmehr auch einem nicht beigeladenen Dritten ein Beschwerderecht zu, wenn er einen Antrag auf Beiladung zum Fusionskontrollverfahren gestellt hat und die subjektiven Beiladungsvoraussetzungen erfüllt (unmittelbare und individuelle Betroffenheit), er aber aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht beigeladen wurde.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
27.04.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“	Luther, Nürnberg
03.05.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“	Luther, Frankfurt
09.05.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“	Luther, Essen
11.05.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“	Luther, Düsseldorf
13.06.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“	Luther, Stuttgart

Aktuelle Veröffentlichungen

Groß:	„Die neuen Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen im Strom- und Gasbereich“ zum Abdruck vorgesehen in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), April 2007
Kapp:	„Erste Untersagung einer Krankenhausfusion im öffentlich-rechtlichen Bereich“ in: das Krankenhaus, 1/2007, S. 65
Kapp/Schumacher:	„Die kartellrechtliche Zulässigkeit des Provisionsweitergabeverbots in Handelsvertreterverhältnissen“ in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Januar 2007, S. 26 – 32
Kapp/Schumacher:	„Durchsuchungen im Kartellrecht“ in: Compliance Report, Januar 2007, S. 14 – 16

Redaktion

Anke Schumacher, Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 16356

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Telefon +32 (2) 6277 760

Düsseldorf

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Telefon +49 (211) 5660 11366

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Anke Schumacher
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartell- und EU-Recht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt rund 220 Anwälte und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) an. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verfolgt einen interdisziplinären Beratungsansatz durch enge Kooperation mit Beratern aus anderen Disziplinen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Singapur